

4226

## Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der Abänderung einzelner die Rechtspflege betreffender Artikel der Verfassung des Kantons Aargau.

(Vom 12. März 1942.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

In der Volksabstimmung vom 7. Dezember 1941 haben die stimmberechtigten Bürger des Kantons Aargau eine Vorlage über Verfassungsänderungen betreffend die Rechtspflege angenommen. Es handelt sich um die Änderung einer Reihe von Bestimmungen (Art. 50, 53, 55, 57, 58, 59, 61, 62) des von der Rechtspflege handelnden VI. Abschnittes der Staatsverfassung für den Kanton Aargau vom 28. April 1835. Mit Schreiben vom 9. Januar 1942 sucht der Regierungsrat für diese Verfassungsänderung die eidgenössische Gewährleistung im Sinne des Art. 6 der Bundesverfassung nach.

Die bisherigen und die neuen Bestimmungen lauten wie folgt:

### Bisheriger Text:

#### Art. 50.

Ein Obergericht, bestehend aus neun Mitgliedern, ist die höchste Gerichtsbehörde im Kanton.

Der Amtssitz des Präsidenten und der Wohnsitz des Gerichtsschreibers ist am Versammlungsort des Obergerichts.

Das Obergericht hat zwei Ersatzmänner.

#### Art. 53.

Dem Obergerichte sind folgende Pflichten und Befugnisse übertragen:

### Neuer Text:

#### Art. 50.

Das Obergericht ist die oberste Gerichtsbehörde des Kantons.

Die Zahl der Mitglieder und der Ersatzmänner wird vom Grossen Rate bestimmt.

Der Amtssitz des Obergerichts ist Aarau.

#### Art. 53.

Dem Obergerichte sind folgende Pflichten und Befugnisse übertragen:

**Bisheriger Text:**

a) Es urteilt über die ihm gesetzlich zugewiesenen bürgerlichen und vormundschaftlichen Streitigkeiten, sowie über die zuchtpolizeilichen Fälle in letzter Instanz.

b) Es urteilt auf Verlangen beider Parteien als erste Instanz in allen Fällen, wo die Berufung an das Bundesgericht zulässig ist.

c) Es entscheidet die Verwaltungsstreitigkeiten.

Für diese sowie für die vormundschaftlichen Streitigkeiten findet in der untern und obern Instanz ein summarisches und unentgeltliches Verfahren statt.

d) Es hat alle zwei Jahre dem Grossen Rate über den Zustand der Rechtspflege Bericht zu erstatten.

e) Es legt dem Regierungsrat über die bezogenen Gebühren Rechnung ab.

f) Es wählt seinen Gerichtsschreiber.

g) Es übt die Aufsicht über die untern gerichtlichen Behörden und Beamten sowie über die Rechtsanwälte, Notare und Geschäftsagenten aus.

Eine Verordnung des Grossen Rates bestimmt, welche Fälle durch Kommissionen des Obergerichts zu behandeln sind.

**Art. 55.**

Dem Bezirksgerichte sind folgende Verrichtungen übertragen:

a) Es urteilt über die ihm gesetzlich zugewiesenen bürgerlichen und vormundschaftlichen Streitigkeiten und über Zuchtpolizeifälle innerhalb einer ihm einzuräumenden Befugnis ohne Appellation und über diejenigen,

**Neuer Text:**

a) Es urteilt über die ihm durch das Gesetz zugewiesenen Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen.

b) Es urteilt auf Verlangen beider Parteien als erste Instanz in allen Fällen, wo die Berufung an das Bundesgericht zulässig ist.

c) Es hat alle zwei Jahre dem Grossen Rate über den Zustand der Rechtspflege Bericht zu erstatten.

d) Es besorgt alle weitem ihm durch das Gesetz übertragenen Geschäfte.

**Art. 55.**

Das Bezirksgericht und sein Präsident sind zuständig für die ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Zivil- und Strafsachen und besorgen die weitem ihnen gesetzlich übertragenen Geschäfte.

**Bisheriger Text:**

welche seine Urteilsbefugnis übersteigen, in erster Instanz.

b) Es besorgt die weitem ihm durch das Gesetz übertragenen Geschäfte.

c) Es hat die Aufsicht über die Friedensrichter.

d) Es wählt seinen Gerichtschreiber.

e) Es legt dem Regierungsrate über die bezogenen Gebühren Rechnung ab.

**Art. 57.**

Der Friedensrichter sucht die ihm zugewiesenen Streitsachen zu vergleichen. Er entscheidet über Streitgegenstände, deren Wert den Betrag von Fr. 60 nicht übersteigt.

Er legt dem Regierungsrat über die bezogenen Gebühren Rechnung ab.

**Art. 58.**

Die Prozessordnung für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist im Sinne der Vereinfachung und Beschleunigung der Prozessführung längstens innert zwei Jahren einer Revision zu unterstellen. Die neue Prozessordnung soll folgenden Grundsätzen entsprechen:

a) Die Bezirksgerichte entscheiden in Zivilstreitigkeiten ohne Appellation an das Obergericht bei Streitgegenständen, deren Wert den Betrag von Fr. 300 nicht übersteigt.

b) Für das Verfahren in allen Zivilstreitigkeiten gilt der Grundsatz der Mündlichkeit. Bei Streitigkeiten über Fr. 300 sind nur Klage und Antwort schriftlich.

c) Für das Beweisverfahren gilt grundsätzlich die freie Beweiswürdigung.

**Neuer Text:****Art. 57.**

Der Friedensrichter sucht die ihm durch das Gesetz zugewiesenen Streitsachen zu vergleichen. Er beurteilt die ihm gesetzlich übertragenen Streitgegenstände.

**Art. 58.**

Aufgehoben.

**Bisheriger Text:**

*d)* Das Beweismittel des Eides ist möglichst zu beschränken.

*e)* Die Appellation gegen Beweisurteile ist nur ausnahmsweise gestattet.

## Art. 59.

Bis zum Erlass einer neuen Gesetzgebung über das Geldtagswesen sind die §§ 12, 64, 65 und 66 der Geldtagsordnung dahin abgeändert worden, dass:

*a)* dem Schuldner ohne Ange lobung Zahlungsfrist zu erteilen ist;

*b)* die Kaufsumme vom Tage der Steigerung an zum landesüblichen Zinsfuss zinstragend ist;

*c)* nur ein Zehnteil der Kaufsumme innert 30 Tagen von der Steigerung an bar bezahlt werden soll;

*d)* die übrige Kaufsumme in neun gleichen Jahreszahlungen zu bezahlen ist; dem Schuldner steht es frei, auch grössere Zahlungen zu leisten;

*e)* die Liquidation ist in dem Sinne einzuschränken, dass der Hypothekargläubiger im Rang seines Guthabens Anweisung auf die Liegenschaft erhalten kann;

*f)* die Bestimmungen des § 35 sind dahin vervollständigt, dass von der Aufzeichnung auch ausgenommen sind die zur Ausübung des Berufes unentbehrlichen Werkzeuge des Geldtagers.

Bei Pfandsteigerungen über Liegenschaften gelten in bezug auf die Zahlungsbestimmungen und den Zinsfuss die gleichen Vorschriften wie bei der Geldtagssteigerung.

## Art. 61.

Vergehensfälle, welche durch das Gesetz mit einer Busse bis auf Fr. 40

**Neuer Text:**

## Art. 59.

Aufgehoben.

## Art. 61.

Aufgehoben.

**Bisheriger Text:**

bedroht sind, werden vom Gerichtspräsidenten, je nach der Aktenlage durch motiviertes Urteil oder unbedingten Strafbefehl, und Fälle, die mit einer Busse von Fr. 40—100 bedroht sind, durch einen bedingten Strafbefehl abgewandelt.

**Art. 62.**

Die Strafrechtspflege beruht auf dem Anklageverfahren, und dem Grundsatz der Öffentlichkeit und Mündlichkeit.

Zur Bildung des Schwurgerichts wählt jeder Kreis auf je 1100 Einwohner und auf eine Bruchzahl von 550 derselben einen Geschworenen.

Ein sofort zu erlassendes Gesetz wird diejenigen strafbaren Handlungen bezeichnen, welche aus dem peinlichen Strafgesetz auszuschneiden und als Zuchtpolizeivergehen zu beurteilen sind.

Die Anklagekammer, das Kriminalgericht und das Kassationsgericht erstatten dem Grossen Rat alle zwei Jahre Bericht über ihre Geschäftsführung.

Es soll ein Zuchtpolizeistrafgesetz erlassen werden.

Zweck dieser Verfassungsrevision ist in erster Linie, die gesamte Rechtspflege, insbesondere die Organisation und Zuständigkeit der Gerichte, möglichst rasch und ohne Volksbefragung den jeweiligen neuen Bedürfnissen anpassen zu können. Dieser Absicht dienen vor allem Art. 50, nach welchem die Zahl der Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichts inskünftig vom Grossen Rate bestimmt werden soll, ferner Art. 55, der dem kantonalen Gesetzgeber die Möglichkeit gibt, dem Gerichtspräsidenten gewisse Befugnisse als Einzelrichter einzuräumen, sowie Art. 57, welcher die Festsetzung der in die Kompetenz des Friedensrichters fallenden Streitwerte dem Gesetz zuweist.

Im weitern erfolgte die Revision zur Anpassung der kantonalen Gerichtsorganisation und des Strafverfahrens an das schweizerische Strafgesetzbuch.

**Neuer Text:****Art. 62.**

Die Strafrechtspflege beruht auf dem Anklageverfahren und dem Grundsatz der Öffentlichkeit und Mündlichkeit.

Zur Bildung des Schwurgerichts wählt jeder Bezirk auf je 3000 Einwohner und auf eine Bruchzahl von 1500 derselben einen Geschworenen.

Die Beurteilung der Jugendstrafsachen kann durch das Gesetz besonders Jugendgerichten übertragen werden.

So setzt die neue Fassung von Art. 62 den Gesetzgeber in die Lage, den Anforderungen des neuen Jugendstrafrechts (Art. 82—100 StGB) durch Schaffung besonderer Jugendgerichte zu entsprechen. Damit verbindet Art. 62 eine Verminderung der Zahl der zur Bildung der Schwurgerichte zur Verfügung stehenden Geschwornen; jeder Bezirk hat künftig auf je 3000 anstatt auf je 1100 Einwohner einen Geschwornen zu wählen.

Einige Änderungen sind lediglich redaktioneller Natur.

Die vorliegenden Verfassungsänderungen bewegen sich durchaus im Rahmen der den Kantonen gemäss Art. 64, letzter Absatz, und Art. 64<sup>bis</sup>, Abs. 2, eingeräumten Zuständigkeiten. Wir beantragen Ihnen deshalb, diese Bestimmungen durch Annahme des beiliegenden Beschlussentwurfs zu gewährleisten.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 12. März 1942.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Etter.**

Der Bundeskanzler:

**G. Bovet.**

---

(Entwurf.)

## Bundesbeschluss

über

die Gewährleistung der abgeänderten Art. 50, 53, 55, 57, 58, 59, 61 und 62 der Verfassung des Kantons Aargau.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 12. März 1942,  
in Erwägung, dass diese Verfassungsänderungen nichts den Vorschriften  
der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten,

beschliesst:

### Art. 1.

Den in der Volksabstimmung vom 7. Dezember 1941 angenommenen abgeänderten Art. 50, 53, 55, 57, 58, 59, 61 und 62 der Verfassung des Kantons Aargau wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

### Art. 2.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der  
Abänderung einzelner die Rechtspflege betreffender Artikel der Verfassung des Kantons  
Aargau. (Vom 12. März 1942.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1942
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	4226
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.03.1942
Date	
Data	
Seite	159-165
Page	
Pagina	
Ref. No	10 034 677

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.